jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/9/29 1Ob303/60, 8Ob293/67, 2Ob223/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1960

Norm

EO §381 Z1 B

Rechtssatz

Einstweilige Verfügung zur Durchsetzung der Betriebspflicht gegen den Pächter; Gegenbescheinigung der persönlichen Unfähigkeit (Krankheit), den Betrieb selbst zu führen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 303/60
  Entscheidungstext OGH 29.09.1960 1 Ob 303/60
  Veröff: SZ 33/97
- 8 Ob 293/67
  Entscheidungstext OGH 17.10.1967 8 Ob 293/67
  nur: Einstweilige Verfügung zur Durchsetzung der Betriebspflicht gegen den Pächter. (T1) Beisatz: Die Betriebspflicht hat ihr Ende, wenn der Betrieb nur mehr mit unverschuldeten, dauernden, erheblichen Verlusten geführt werden könnte (hier: Kino). (T2)
  Veröff: JBl 1968,39 (mit Glosse von Hans Hoyer)
- 2 Ob 223/06t
  Entscheidungstext OGH 19.10.2006 2 Ob 223/06t
  Vgl auch; Beisatz: Einstweilige Verfügungen zur Sicherung einer vertraglich vereinbarten Betriebspflicht sind zulässig. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0005084

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at